

## Kolloquium im Schwerpunktbereich 8

WS 2017/2018

30.10.2017

### **Fall Nr. 2: EuGH, 17.10.2017, Rs. C-194/16, *Bolagsupplysningen*, EU:C:2017:766**

Bolagsupplysningen, eine Gesellschaft estnischen Rechts, und Frau Ilsjan, eine Angestellte dieser Gesellschaft, erhoben am 29. September 2015 beim Harju Maakohus (erstinstanzliches Gericht Harju, Estland) Klage gegen Svensk Handel, eine Gesellschaft schwedischen Rechts, in der Arbeitgeber des Handelssektors zusammengeschlossen sind. Die Klägerinnen beantragten bei diesem Gericht, Svensk Handel zu verpflichten, die auf ihrer Website veröffentlichten unrichtigen Angaben über Bolagsupplysningen richtigzustellen und die dort vorhandenen Kommentare zu entfernen, Bolagsupplysningen Schadensersatz in Höhe von 56 634,99 Euro und Frau Ilsjan Ersatz des immateriellen Schadens nach billigem Ermessen des Gerichts zuzusprechen.

Nach der Klageschrift nahm Svensk Handel Bolagsupplysningen in eine auf ihrer Website geführte sogenannte „schwarze“ Liste mit dem Eintrag auf, Bolagsupplysningen betreibe Betrug und Gaunerei. Im Diskussionsforum der Website fänden sich nahezu 1 000 Kommentare, darunter direkte Aufrufe zur Gewalt gegen Bolagsupplysningen und ihre Mitarbeiter, darunter Frau Ilsjan. Svensk Handel habe sich geweigert, den Eintrag und die Kommentare zu entfernen. Dadurch sei die wirtschaftliche Tätigkeit von Bolagsupplysningen in Schweden lahmgelegt, so dass ihr täglich materieller Schaden entstehe.

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2015 erklärte das Harju Maakohus (erstinstanzliches Gericht Harju) die Klage für unzulässig. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 könne nicht herangezogen werden, weil aus der Klageschrift nicht hervorgehe, dass der Schaden in Estland eingetreten sei. Die streitigen Angaben und Kommentare seien in schwedischer Sprache verfasst und für in Estland lebende Personen ohne Übersetzung nicht verständlich. Das Verständnis der betreffenden Angaben sei vom sprachlichen Kontext abhängig. Die Entstehung eines Schadens in Estland sei nicht nachgewiesen worden, und die Umsätze seien in schwedischen Kronen angegeben, was darauf hindeute, dass der Schaden in Schweden eingetreten sei. Der Umstand, dass die streitige Website in Estland zugänglich gewesen sei, könne nicht automatisch begründen, dass ein estnisches Gericht über die Zivilsache zu entscheiden habe.

Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens legten gegen den Beschluss des Harju Maakohus (erstinstanzliches Gericht Harju) ein Rechtsmittel ein. Mit Beschluss vom 9. November 2015 wies das Tallinna Ringkonnakohus (Bezirksgericht Tallinn, Estland) das Rechtsmittel zurück und bestätigte den Beschluss des Harju Maakohus (erstinstanzliches Gericht Harju).

Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens beantragten beim vorlegenden Gericht, den Beschluss des Tallinna Ringkonnakohus (Bezirksgericht Tallinn) aufzuheben und über die Klage zu entscheiden. Svensk Handel trat diesen Anträgen entgegen.

Das vorlegende Gericht verhandelte die Anträge von Bolagsupplysningen und von Frau Ilsjan getrennt. In Bezug auf Frau Ilsjan sei der Rechtsbehelf gegen den Beschluss des Tallinna Ringkonnakohus (Bezirksgericht Tallinn) begründet, so dass dieser Beschluss und der Beschluss des Harju Maakohus (erstinstanzliches Gericht Harju) aufzuheben seien und die Sache zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Anträge von Frau Ilsjan an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen sei.

Die von Bolagsupplysningen erhobene Klage falle zumindest hinsichtlich des Antrags auf Ersatz des in Estland entstandenen Schadens in die Zuständigkeit der estnischen Gerichte.

Anders als bei einem Recht des geistigen Eigentums, dessen Schutz auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begrenzt sei, in dem das Recht eingetragen sei, handele es sich bei den Rechten, deren Verletzung im vorliegenden Fall geltend gemacht werde, nicht um Rechte, die ihrem Wesen nach nur im Hoheitsgebiet bestimmter Staaten geschützt sein könnten.<sup>1</sup> Bolagsupplysningen berufe sich im Wesentlichen darauf, dass durch die Veröffentlichung der unrichtigen Angaben ihre Wertschätzung und ihr Ansehen beeinträchtigt worden seien. Hierzu habe der Gerichtshof bereits entschieden, dass die Beeinträchtigung des Ansehens und der Wertschätzung einer juristischen Person durch eine ehrverletzende Veröffentlichung an den Orten verwirklicht werde, an denen die Veröffentlichung verbreitet werde und das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden sei.<sup>2</sup>

Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist jedoch unklar, ob Bolagsupplysningen nach den in der vorstehenden Randnummer dargelegten Grundsätzen auch die Richtigstellung der unrichtigen Angaben und die Entfernung der Kommentare vor einem estnischen Gericht geltend machen könne.

---

<sup>1</sup> Vgl. in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2013, *Pinckney*, C-170/12, EU:C:2013:635, Rdn. 35 - 37.

<sup>2</sup> EuGH, Urteil vom 7. März 1995, *Shevill* u. a., C-68/93, EU:C:1995:61, Rdn. 29 und 30.

Ebenso sei fraglich, ob Bolagsupplysningen den Ersatz des gesamten von ihr geltend gemachten Schadens vor den estnischen Gerichten einklagen könne. Der Grundsatz, wonach eine Person, die sich durch auf einer Website veröffentlichte Inhalte in ihren Rechten verletzt fühle, die Möglichkeit habe, entweder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Urheber dieser Inhalte niedergelassen sei, oder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befinde, eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens zu erheben<sup>3</sup>, sei spezifisch im Zusammenhang mit Verletzungen von Persönlichkeitsrechten einer natürlichen Person aufgestellt worden. Daher stehe nicht fest, ob er auch für juristische Personen gelte.

Schließlich frage sich, ob der Sitz und/oder die Betriebsstätte einer juristischen Person die Annahme begründeten, dass sich auch der Mittelpunkt ihrer Interessen dort befinde. Unabhängig davon, ob von einer solchen Annahme auszugehen sei, stelle sich die Frage, anhand welcher Umstände und Kriterien ein Gericht zu beurteilen habe, wo sich der Mittelpunkt der Interessen einer juristischen Person befinde.

Unter diesen Umständen hat der Riigikohus beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass eine Person, deren Rechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die im Internet veröffentlichten Informationen zugänglich sind oder waren, hinsichtlich des in diesem Mitgliedstaat entstandenen Schadens eine Klage auf Richtigstellung der unrichtigen Angaben und Entfernung der ihre Rechte verletzenden Kommentare erheben kann?

2. Ist Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass eine juristische Person, deren Rechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, die Ansprüche auf Richtigstellung der Angaben, Verpflichtung zur Entfernung der Kommentare und Ersatz des durch die Veröffentlichung der unrichtigen Angaben im Internet entstandenen materiellen Schadens hinsichtlich des gesamten ihr entstandenen Schadens bei den Gerichten des Staates geltend machen kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet?

---

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2011, *eDate Advertising u. a.*, C-509/09 und C-161/10, *Martinez*, EU:C:2011:685, Rn. 52.

3. Wird die zweite Frage bejaht, ist dann Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass

– davon auszugehen ist, dass der Mittelpunkt der Interessen einer juristischen Person und damit der Ort der Entstehung ihres Schadens in dem Mitgliedstaat liegt, in dem sich ihr Sitz befindet, oder

– bei der Bestimmung des Mittelpunkts der Interessen der juristischen Person und damit des Ortes der Entstehung ihres Schadens sämtliche Umstände zu berücksichtigen sind, wie etwa der Sitz und die Betriebsstätte der juristischen Person, der Sitz ihrer Kunden und die Art und Weise, in der die Geschäfte abgeschlossen werden?

**Wie ist zu entscheiden?**